

Anlage 3

zur Niederschrift
69. Sitzung der Verbandsversammlung
am 23.03.2026
öffentlich

Präsentation der Sitzung

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal / Osterzgebirge

**69. Sitzung der
Verbandsversammlung
am 23.03.2026**

in Dresden

Handwerkskammer, njumii 1

Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Abstimmung zur Tagesordnung
2. Verfahren zum sachlichen Teilregionalplan Energieversorgung / Windenergienutzung - Beratung und Beschlussfassung zum Planentwurf zwecks Freigabe für das öffentliche Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. mit § 6 Abs. 2 SächsLPIG
3. Beteiligung zum Entwurf der Sachlichen Teilfortschreibung (Windenergie) der zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien gem. § 9 ROG i. V. m. § 6 SächsLPIG - Beratung und Beschlussfassung
4. Antrag von Herrn Verbandsrat Heimann vom 14.02.2026 zur Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen im Regionalen Planungsverband Oberes Elbtal/ Osterzgebirge für das Fassen von Beschlüssen in geheimer Abstimmung – Beratung und Beschlussfassung
5. Berufung eines beratenden Mitglieds für die Verbandsversammlung
6. Arbeitsbericht 2025
7. Bekanntgaben, Anfragen, Informationen

TOP 2

Verfahren zum sachlichen Teilregionalplan Energieversorgung / Windenergienutzung - Beratung und Beschlussfassung zum Planentwurf zwecks Freigabe für das öffentliche Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. mit § 6 Abs. 2 SächsLPIG

1. Hintergrund und Anlass der Planung

Bundes-/landesgesetzliche Vorgabe zum Ausbau der Windenergienutzung

- WindBG: bis Ende 2027 bzw. 2032 Bereitstellung von mind. 1,3 % bzw. 2,0 % der Landesfläche Sachsen für die Windenergie (für Sachsen: Abkehr vom bisherigen Ertragsmengenziel)
- SächsLPIG (Änderung v. 2022 und 2025)
 - Bestimmung der RPV als zuständige Planungsträger für die Gebietsausweisungen zum Erreichen des Flächenziels (**Pflichtaufgabe**)
 - Verpflichtung zur Ausweisung des FBW entspr. WindBG (**1,3 % für 2027**)
 - keine Differenzierung des Flächenziels zwischen den RPV
 - Möglichkeit der Flächenkompensation
- § 28 ROG: Pflicht zur Ausweisung v. Beschleunigungsgebieten

1. Hintergrund und Anlass der Planung

Sanktionsregelung bei Nichterreichung Flächenziel bis zum 31.12.2027 (§ 249 Abs. 7 BauGB u. BNatSchG):

- keine Entprivilegierung von WEA im baurechtlichen Außenbereich ab 01.01.2028
- Entfall von Länderabstandsregeln zur Wohnbebauung (§ 84 SächsBO)
- Ziele der RO und Darstellungen in FNP stehen Vorhaben für Windenergie nicht entgegen
- Schutzstatus von LSG entfällt weiterhin

→ Sonderfall PR OEEOE aufgrund Unwirksamkeit der VREG WEN

2. Bisheriger Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss durch VV am 05.07.2023 für Sachlichen Teilregionalplan Energieversorgung / Windenergienutzung

- Bereitstellung von 2 % der Regionsfläche als Vorranggebiete (VRG) für die Windenergienutzung
- Integration weiterer raumrelevanter Festlegungen für den Bereich Energieversorgung
 - Solarenergienutzung
 - Trassensicherung für den Stromtransport

Durchführung Beteiligungsverfahren zur Planaufstellung (§ 9 Abs. 1, § 8 ROG) 01.11. - 13.12.2023

- Information der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen
 - Aufforderung zur Mitteilung von Informationen

Beschluss 2-stufiges Vorgehen entspr. WindBG (VV 26.06.2025)

Änderung SächsLPIG 09/2025 → **Planungsziel zunächst 1,3 % PR**

3. Windenergienutzung

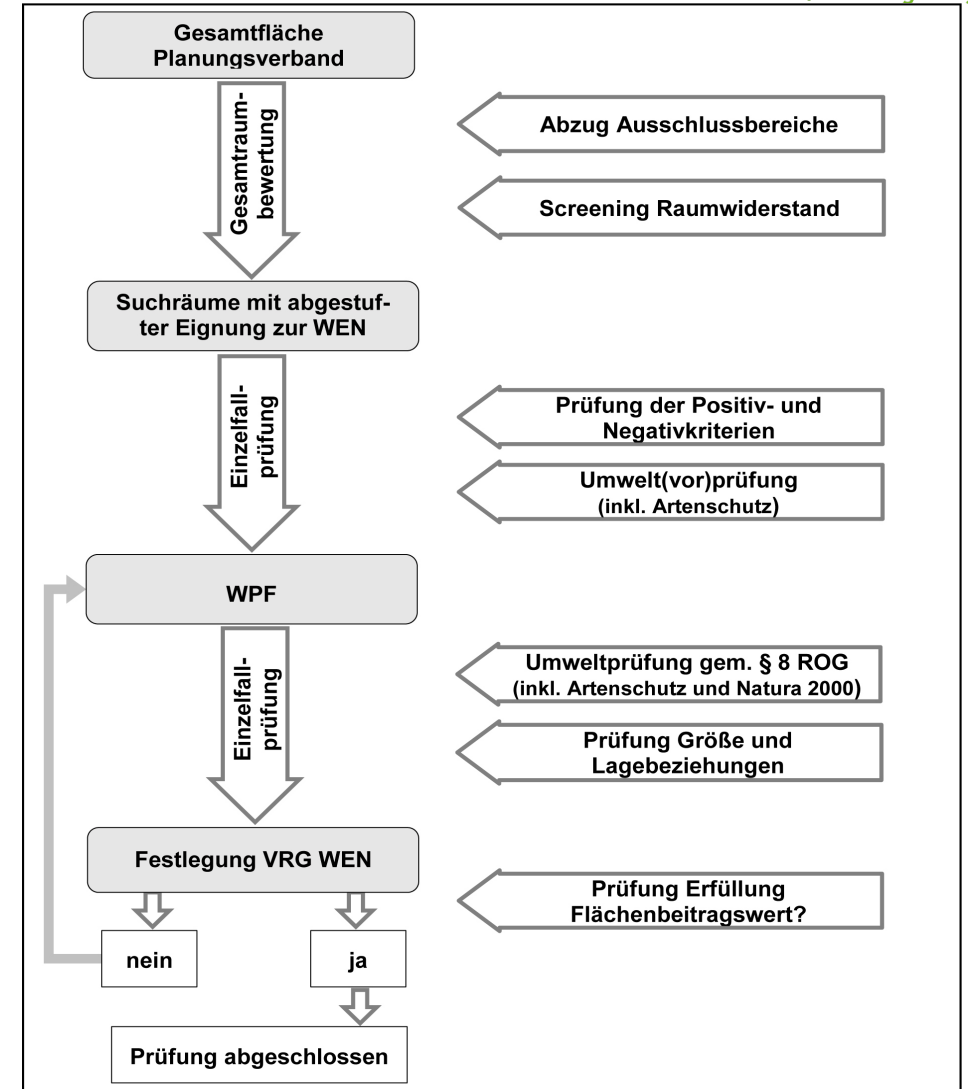
Planungsprämissen

1. Berücksichtigung eines **besonderen Schutzanspruchs der Wohnnutzung** (1.000 m zu jeglicher Wohnbebauung; Ausnahmen)
2. Einbeziehung von Gebieten mit **bestehenden Windparks** (mit modernen WEA)
3. besondere **Gewichtung kommunaler Planungsinteressen**
4. räumlich **ausgewogene Verteilung der VRG** (unter Berücksichtigung ihrer Flächeneignung)
5. möglichst **sparsamer Umgang mit Flächen in LSG und im Wald** (Einbeziehung LSG- Fachgutachten und durch SMUL für eine WEN empfohlenen Waldflächen)
6. Berücksichtigung der eE als **vorrangiger Belang** bei der **Schutzgüterabwägung** (§ 2 EEG)

Planungsmethodik → grds. Herangehensweise zur Flächenfindung

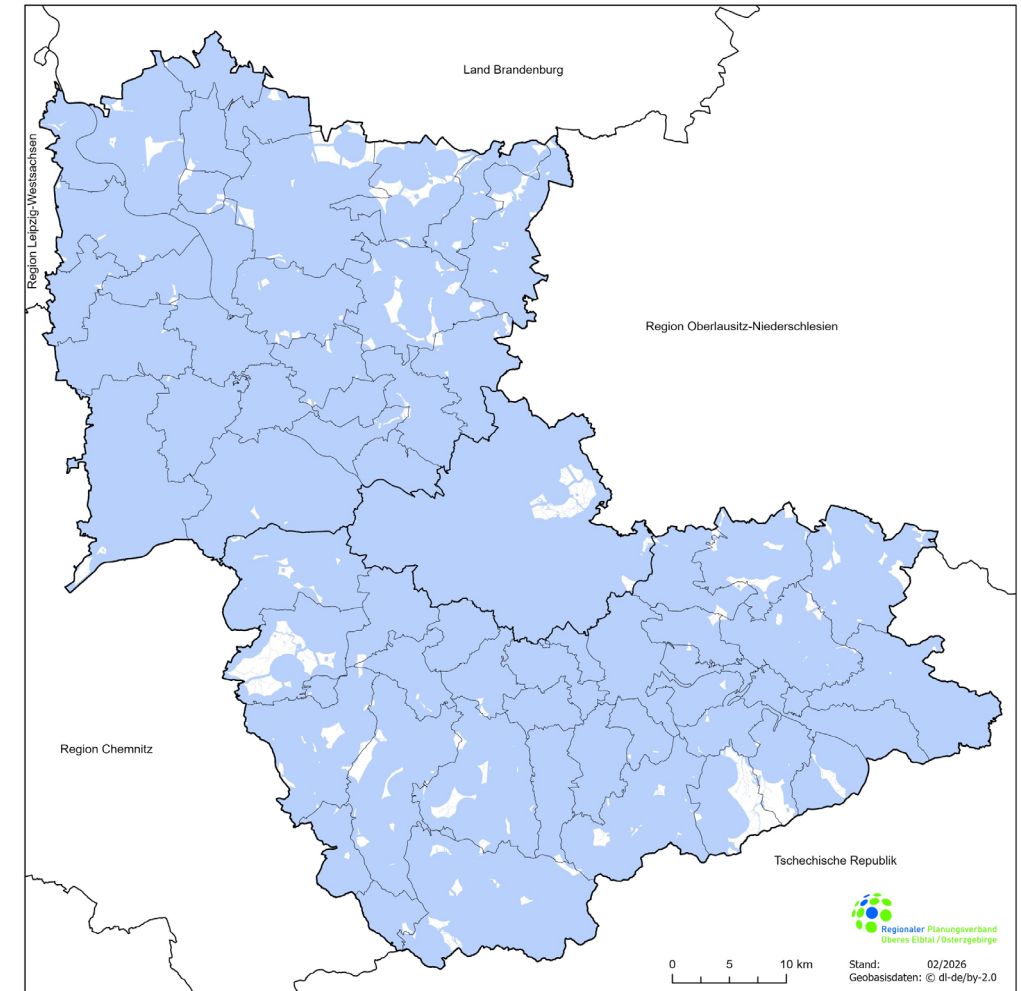
Gesamträumliche Herangehensweise

1. Identifizierung von Suchräumen und Screening Raumwiderstand
2. Identifizierung von WPF durch Einzelfallprüfung
3. Auswahl von VRG durch erneute und weiterführende Einzelfallprüfung



Identifizierung von Suchräumen

1. Ausschluss von gesetzlichen Schutzgebieten nach BNatSchG, Wasserrecht
 2. Ausschluss von bestehenden und geplanten Infrastruktureinrichtungen und Bergbaurechten
 3. Ausschluss von Wohnbebauung mit einem Puffer von 1000 m zu Wohngebäuden
 4. Ausschlussbereich (unter Einbeziehung von Splitterflächen): 95,5 % der PR
- **ca. 4,5 % der Regionsfläche;**
ca. 15.600 ha, ca. 225 Flächen(-komplexe)



Identifizierung von WPF

Einzelfallprüfung der Suchraumflächen

- Bewertung der Auswirkungen der WEN auf die Umwelt (Umweltvorprüfung mit Artenschutz- und Natura 2000-Prüfung)
- Prüfung hinsichtlich weiterer konkurrierender öffentlicher Belange und Nutzungsansprüche
 - **Ausschluss von Suchräumen/Teilflächen** mit erwartbaren erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt oder aufgrund festgestellter erheblicher Nutzungskonflikte
 - **WPF: ca. 2,0 % der Regionsfläche (6864 ha)** SR: ca. 4,5 % (15.600 ha)
131 WPF / WPF-Komplexe ca. 225 Flächen
 - **WPF grundsätzlich für WEN geeignet; unterschiedliches Konfliktpotenzial**

Einzelfallprüfung der Windpotentialflächen

- Prüfung der Umweltauswirkungen der WPF (UP nach § 8 ROG)
- Berücksichtigung von weiteren entgegenstehenden Planungen und Kriterien
- Berücksichtigung Positivkriterien (pro WEN)
 - Flächen mit modernen WEA im Bestand, genehmigte oder im Genehmigungsverfahren befindliche WEA, Flächen mit sonstigen technogenen Vorbelastungen,
 - Flächen, die im Zuge der Beteiligung gemäß § 9 Abs. 1 ROG von Landeigentümern und Projektierern als WEG in das Planverfahren eingebracht wurden; kommunale Interessen
 - gutachterlich zur Öffnung empfohlene Flächen in LSG (Schmidt et al. 2024) und Wald (SMUL 2025)

Auswahl der VRG

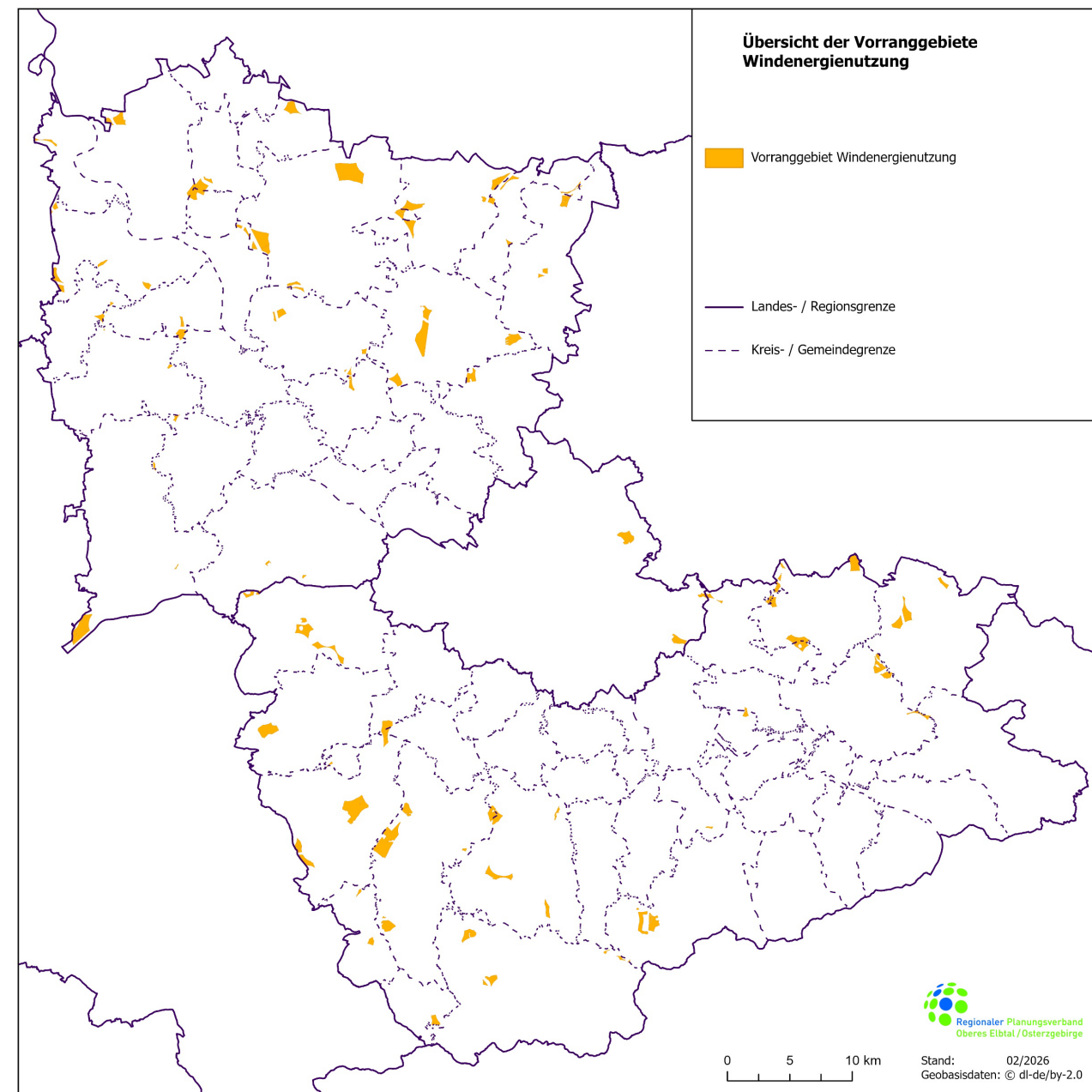
- Systematische Herangehensweise
- Ergebnisse der Umweltprüfung → zentrale Grundlage für Auswahl VRG; Bewertung jeder WPF mit Eignungsstufe/Konfliktpotential (Ranking von 1 – 6)
- **Bestimmung der WPF als VRG grundsätzlich mit aufsteigender Bewertungsstufe; aber auch:**
 - **Lage- und Verteilungsaspekte**
 - Minderung Konzentrationen
 - Verteilung über die einzelnen Mitgliedskörperschaften
 - Festlegung eines **maximalen kommunalen VRG-Anteils von 4 %**

Festlegung von VRG WEN – Ergebnisse Planentwurf

- **76 VRG mit Gesamtfläche von 4.470 ha (FBW 4.470 ha)**
- 25 % der VRG: < 15 ha
- 50 % der VRG: zw. 15 ha und 75 ha
- 25 % der VRG: > 75 ha
→ 7 Flächen > 150 ha
(max. 280 ha)

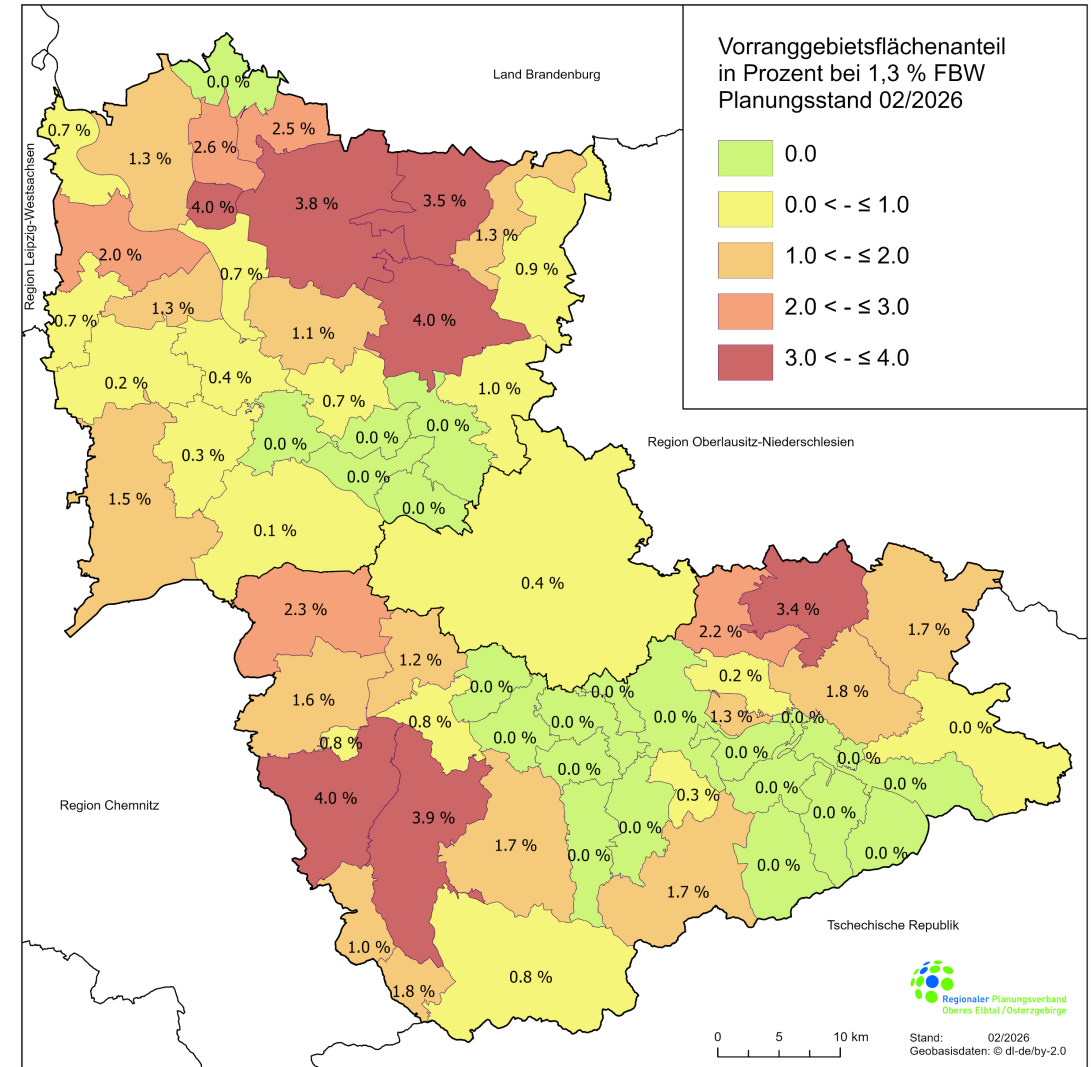
	Fläche VRG in ha	Anteil VRG in %	Anzahl VRG*
SOE	2222	1,3	39
MEI	2107	1,4	36
DD	144	0,4	3

*Doppelzählung bei Grenzüberschreitung



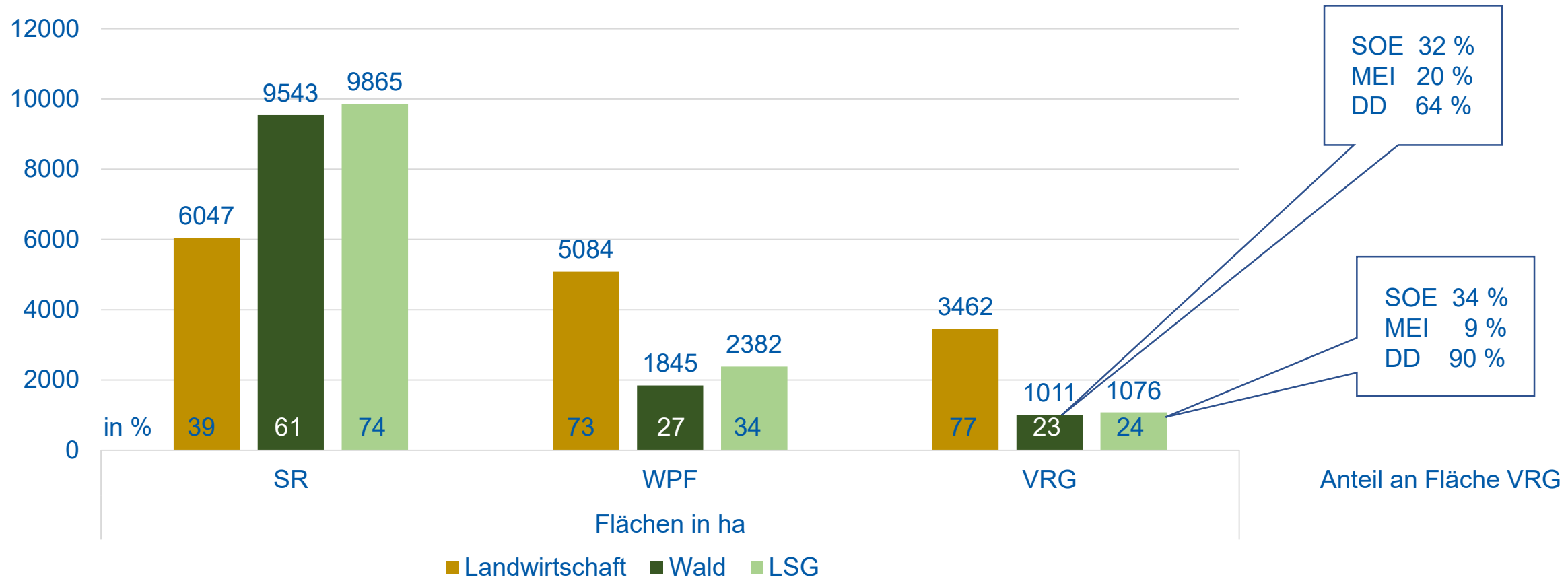
Festlegung von VRG WEN – Ergebnisse PE

% Anteil	SR	WPF	VRG
0 %	10	20	23
> 0 – 1 %	15	17	17
> 1 – 2 %	12	11	14
> 2 – 3 %	4	6	4
> 3 – 4 %	5	3	7
> 4 – 6 %	10	3	0
> 6 – 10 %	4	5	0
> 10 %	5	0	0
Maximalwert	30,4 %	9,5 %	4 %



Festlegung von VRG WEN – Ergebnisse PE

Vergleich der Flächenanteile von Wald/LF und LSG im SR, WPF und VRG



Übersicht über weitere Festlegungen zur WEN

Z 1.1 keine Festsetzung von Höhenbegrenzungen durch die Bauleitplanung

Z 1.2 Rotor-Out-Regelung

G 1.3 Errichtung WEA soll in den VRG WEN konzentriert werden

Z 1.4 und Z 1.5 Beachtung der Belange der Flugsicherung sowie die Belange für das militärische Nachttiefflugstreckensystem für Strahlflugzeuge bei Errichtung von WEA

G 1.6 Besondere Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes und des europäischen Gebietsschutzes (Natura 2000) bei Errichtung von WEA

Ausweisung von

gesetzlicher Auftrag

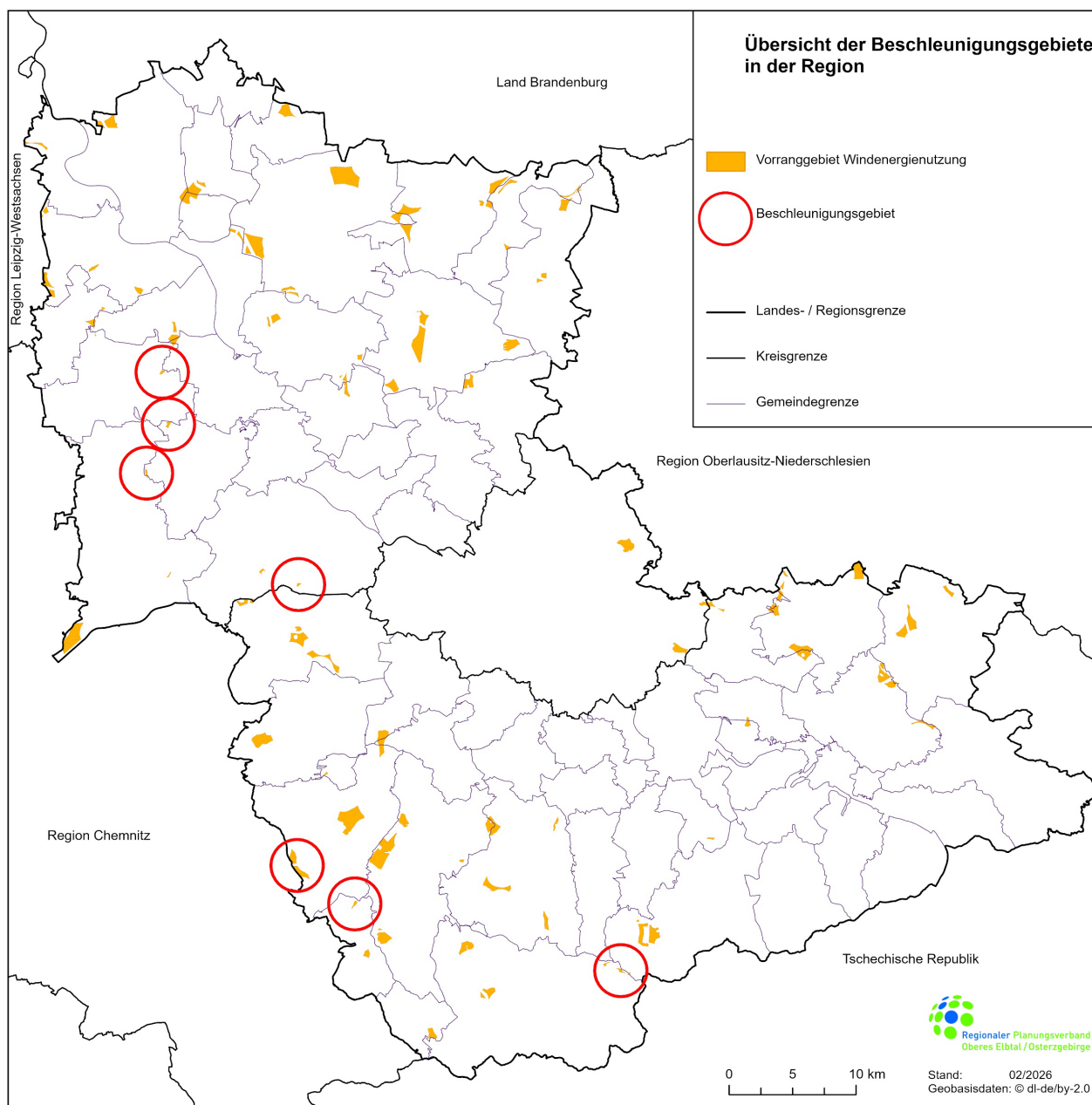
„Vorranggebiete für Windenergie in

Land auszuweisen, sowie

1. Natura 2000-Gebiete, Nationalparks und Biosphärenreservaten
2. Gebiete mit landesweit betroffenen europäisch geschützten Arten und Anhang IV der Richtlinie über die Vogelschutzgebiete Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 1676/2005 von vorhandenen Daten zu ermitteln werden.“

Bei der Ausweisung von

Minderungsmaßnahmen
→ 9 VRG wurden zu



die Windenergie an

ten von

au der Windenergie
Schutzgesetzes, einer in
Anhang IV der Richtlinie
über die Vogelschutzgebiete
Absatz 1 Nummer 2 der
Verordnung (EG) Nr. 1676/2005
von vorhandenen Daten zu
ermitteln werden.“

wirksame

gewiesen

Auswirkungen der VRG WEN

- nach Genehmigung sTRPI → (nahezu) keine Errichtung von WEA außerhalb v. VRG
→ Sicherstellung: 1000 m zur Wohnbebauung, keine weitere Inanspruchnahme von LSG
- VRG WEN sind vorrangig für Windenergie zu nutzen → entgegenstehende raumbedeutsame Planungen sind ausgeschlossen
- innerhalb der VRG können WEA prinzipiell errichtet werden; Voraussetzungen:
 - Interesse von Projektentwicklern
 - Zustimmung der Flächeneigentümer durch Verpachtung oder Verkauf
 - immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Verfahren beinhaltet Umweltprüfung inkl. Artenschutz, Gebietsschutz und Gewässerschutz; Ausnahme 9 BG)
- WEA sind **nicht** Bestandteil der Planungen des RPV

4. Steuerung der Solarenergienutzung

- keine flächenhaften Festlegungen für Solarfreiflächenanlagen
- Steuerungsgrundsätze und (wenige) -ziele durch Benennung
 - Positivfaktoren (G 2.1 und G 2.3)
 - Ausschlussfaktoren (Z 2.4 - Beachtung § 2 EEG)
 - Abwägungsfaktoren (G 2.5 und G 2.6)

Darstellung in Begründungskarten 6-9

Steuerung der Solarenergienutzung

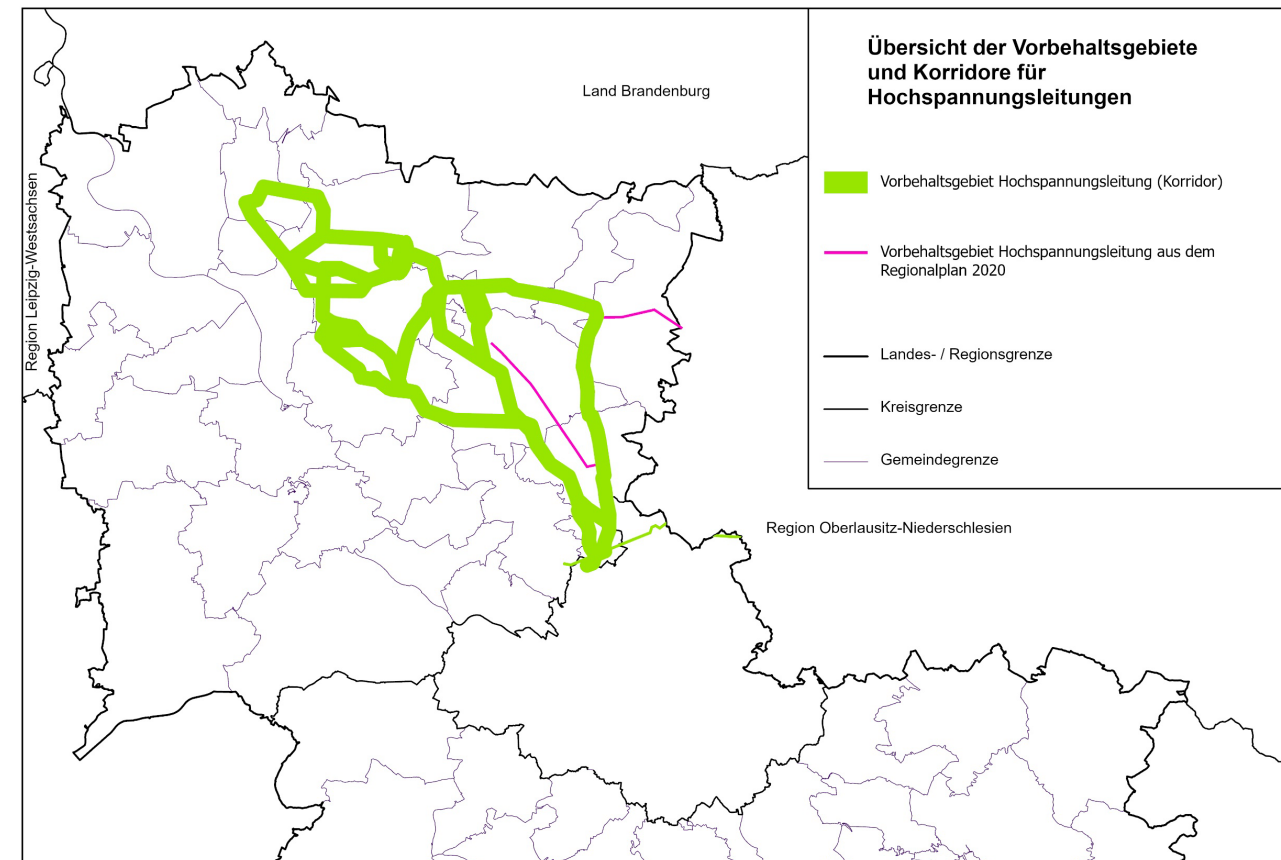
Weitere Festlegungen:

- Ziel zur Doppelnutzung Windenergie / Solarenergie in den VRG WEN mit Nachrangigkeit Solar (Z 2.8)
- allgemeine Grundsätze zur Gestaltung von Anlagen (G 2.2 und G 2.7)
- Grundsatz zur Erstellung informeller Planungsgrundlagen durch Kommunen, auch gemeindeübergreifend (G 2.9)

5. Netzausbau

- Elbe-Oberlausitz-Leitung (50Hertz)
 - Abschnitt West: Streumen – Grh./Nord (ROV abgeschlossen)
→ Festl. der **Vorzugskorridore** als VBG
 - Abschnitt Mitte: Grh./Nord – DD/Altw. (RVP läuft, 4 Korridorvarianten)
→ Festlegung der **Korridoralternativen** als VBG
 - Abschnitt Ost: Altw. – Schmölln (bestehende Trasse) → keine Festlegung

- Darstellung der VBG hl des Regionalplans 2020 (Lampertswalde – [Röhrsdorf] und Kalkreuth – Radeburg) als nachrichtliche Übernahme in Karte (rot)



6. Status des Planungsstandes

- Freigabe des Beteiligungsentwurfs zur Offenlegung ist **keine abschließende Entscheidung zu VRG → Beginn der Anhörung**
- SN können durch jedermann abgegeben werden und werden einzeln abgewogen → bei Erforderlichkeit erfolgt Planänderung
- Planverfahren zum laufenden sTRPI geht von aktuellen rechtl. Rahmen aus → bei Änderungen → Anpassung der Planungen
- ggw. Entwurfsstand zur Windenergie → kein Reservepuffer → bei Wegfall von einzelnen (Teil-)Flächen → Kompensation erforderlich

7. Ausblick

sofern Freigabe des Planentwurfs für das öffentl. Beteiligungsverfahren erfolgt:

- Beteiligungsverfahren
 - Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt im April + Webseite RPV
 - Durchführungszeitraum mit Planauslegung (vom 07.05 – 06.07.2026)
 - begleitende Infoveranstaltungen (Mei, Grh., Dw., Neustadt/SN, DD, Rie, online)
- bis Anfang 2027: Auswertung der Stellungnahmen und weitere Abstimmungen, ggf. Überarbeitung des PE und erneute Auslage (Änderungen)
- Ziel: Dez. 2027 Satzungsbeschluss
(WindBG: Ein Plan, der vor Ablauf der Stichtage beschlossen, aber noch nicht wirksam geworden ist, wird für sieben Monate ab Beschluss des Plans angerechnet.)
→ Sanktionsregeln greifen nicht
- 2028 Genehmigung / Wirksamwerden

TOP 2 - Beschlussfassung BV VV 01/2026

Beschlusstext:

1. Die Verbandsversammlung beschließt die Freigabe des vorliegenden Planentwurfs Sachlicher Teilregionalplan Energieversorgung / Windenergienutzung mit Umweltbericht, Stand 02/2026 [...] für das öffentliche Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG. Die VGS wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen sowie ggf. für notwendig erachtete Korrekturen, die nicht in Festlegungsinhalte eingreifen, noch bis zum Beginn des Auslegungszeitraumes vornehmen zu können.
2. Die Verbandsversammlung beauftragt den Verbandsvorsitzenden, die notwendigen Arbeiten zur Vorbereitung und Durchführung des Beteiligungsverfahrens entsprechend den gesetzlichen Anforderungen zu veranlassen.
3. Die Öffentlichkeitsbeteiligung mit Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Planentwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht soll für die Dauer von zwei Monaten in der Zeit vom 7. Mai 2026 bis einschließlich 6. Juli 2026 erfolgen.

TOP 3

Beteiligung zum Entwurf der Sachlichen Teilfortschreibung (Windenergie) der zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien gem. § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 6 SächsLPIG

TOP 3 - „Teilfortschreibung Windenergie“ RPI. OL-NS

Freigabe Planentwurf durch VV am 15.12.; Auslegungszeitraum 03.03. - 27.04.2026

Schwerpunkt der Prüfung → Planinhalte im Grenzbereich und deren Passfähigkeit

- zu Festlegungen des Regionalplans 2020
- zu aktuellen Planungen des RPV OEOE
(TRPI EV / WEN, TRPI Freiraumentwicklung)

Übereinstimmung bei wesentlichen Planungskriterien:

- Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung im Innenbereich
- Einbeziehung von Waldflächen in Planung
(genereller Ausschluss von „Wäldern mit besonderer Erholungsfunktion“ d.
Waldfunktionenkartierung Stufe I)

TOP 3 - „Teilfortschreibung Windenergie“ RPI. OL-NS

Wesentliche abweichende Planungskriterien:

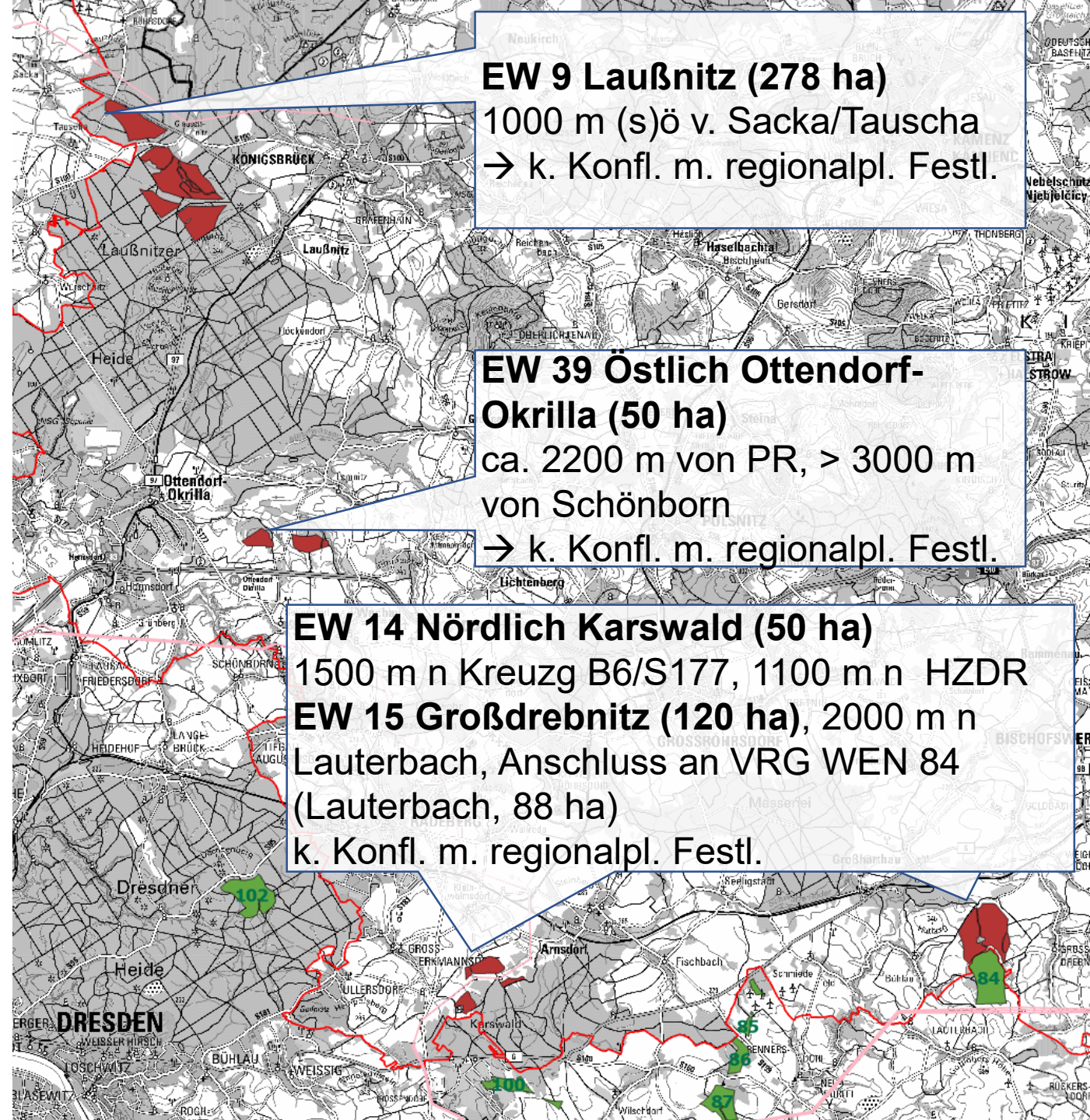
- Mindestabstand von 600 m zu Wohnbebauung im Außenbereich (Einzelgebäude und Splittersiedlung)
- Ausschluss von VRG ABS, die VRG KLS sowie die VRG/VBG Erholung
- Ausschluss von LSG kleiner 200 ha; Ausschluss von LSG in einer Entfernung über 2.000 m zur Autobahn A 4, zur Niederschlesischen Magistrale, zu Industrieanlagen und aktiven Steinbrüchen (jeweils > 10 ha)
- TFS keine Regelungen zu FF-PV oder Stromtrassen
- Ausschlussbereich zukünftige Infrastruktur: Untergrundlabor des Deutschen Zentrums für Astrophysik (DZA) → Radius von 15 km
- keine maximalen Vorranggebietsanteile

TOP 3 - „Teilfortschreibung Windenergie“ RPI. OL-NS

Regionalplanerische Beurteilung

- 38 VRG bzw. VRG-Komplexe mit Gesamtfläche v. 5.859 ha (28 ha über 1,3 %-Ziel)
→ 23 ha – 845 ha (Tagebau Reichwalde) → Ø 155 ha
Vgl. RPV OEOE: 76 VRG → 12 VRG < 10 ha – 270 ha → Ø 59 ha
- 4 VRG maximal 5 km von Grenze zur Planungsregion entfernt

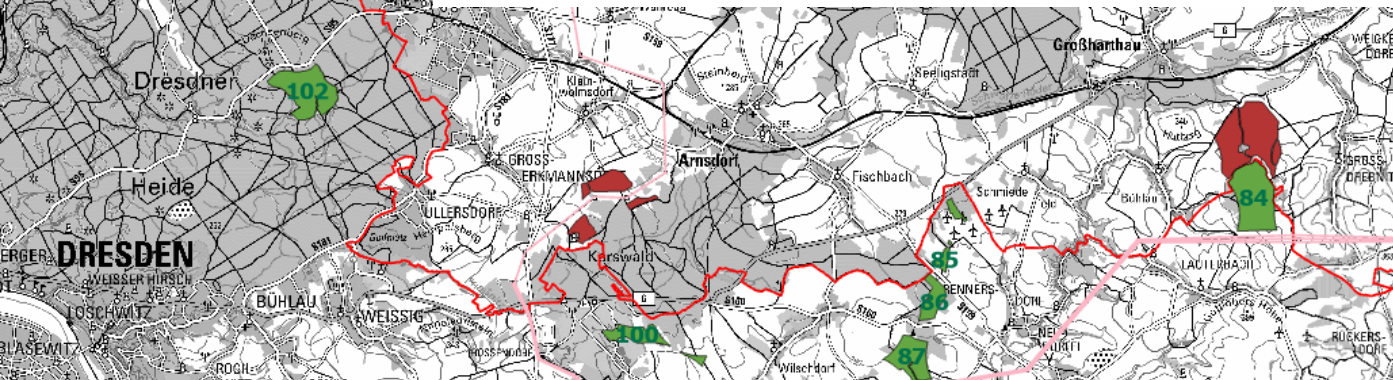
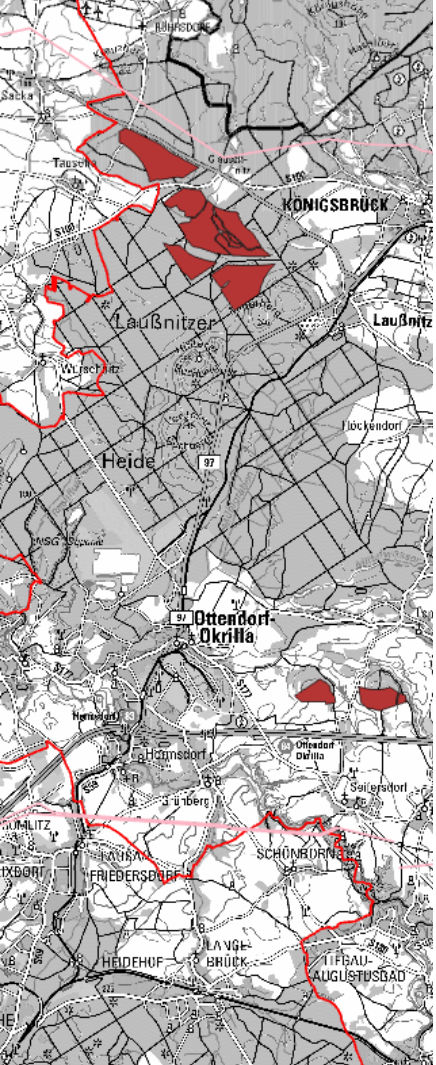
TOP 3 - „Teilfortschreibung Windenergie“ RPI. OL-NS



TOP 3 - „ Teilfortschreibung Windenergie“ RPI. OL-NS

→ Zusammenfassende Bewertung

- Ausweisung der Gebiete kann nachvollzogen werden
- Konflikte der geplanten Festlegungen zur WEN mit regionalplanerischen Zielen in der PR OEOE können nicht festgestellt werden
- Beeinträchtigung von Planungen auf dem Gebiet der PR OEOE sind nicht zu befürchten



TOP 3 - Beschlussfassung BV VV 02/2026

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung beschließt, den unter Punkt 2 enthaltenen Wortlaut der regionalplanerischen Beurteilung des in der Anlage beigefügten Entwurfs der Stellungnahme als Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge zum Entwurf der Sachlichen Teilfortschreibung (Windenergie) der zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien gegenüber dem zuständigen Regionalen Planungsverband abzugeben.

TOP 4

Antrag von Herrn VR Heimann vom 14.02.2026 zur Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen im Regionalen Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge für das Fassen von Beschlüssen in geheimer Abstimmung - Beratung und Beschlussfassung

TOP 4 - Antrag geheime Abstimmungen

- Im Kommunalrecht (SächsGemO) Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung nicht gänzlich ausgeschlossen:

„Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen ab; er kann aus wichtigem Grund geheime Abstimmung beschließen.“

(§ 39 Abs.6 Satz 1 und 2 SächsGemO)

zu beachten:

- offene Stimmabgabe
 - ✓ von grundsätzlicher Bedeutung f. kommunale Demokratie
 - ✓ muss Regelfall sein (geheime Stimmabgabe die Ausnahme – Fallkonstellationen äußerst eng begrenzt – praktisch kaum ein Anwendungsfall denkbar)

TOP 4 - Beschlussfassung BV VV 03/2026

Beschlusstext:

Der Verbandsvorsitzende wird gebeten, die Verbandsgeschäftsstelle zu beauftragen, einen Vorschlag zur Änderung von Satzung und Geschäftsordnung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge, mit dem künftig - in Übereinstimmung mit dem Kommunalrecht - geheime Abstimmungen im Verband ermöglicht werden sollen, zu erarbeiten und der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

TOP 5

Berufung eines beratenden Mitglieds für die Verbandsversammlung

TOP 5 - Beschlussfassung BV VV 04/2026

Beschlusstext:

Herr André Schnabel wird als Vertreter der Gewerkschaften mit beratender Funktion in die Verbandsversammlung berufen.

TOP 6

Arbeitsbericht 2025

TOP 7

Bekanntgaben, Anfragen, Informationen

FR-Regio – landesweite Förderliste 2026

Vorhaben (Titel gekürzt)	Aktionsraum	Gesamtkosten	Förderliste SMIL
2025 – 01 Obdachlosenheim Riesa	Stadt Riesa und Umlandgemeinden	investiv ca. 200.000 EUR	Vorratsvorhaben
2025 – 02 Gehweg entlang K8012 Niederau & Weinböhla	Gemeinden Weinböhla und Niederau	investiv ca. 380.510 EUR	Vorratsvorhaben
2025 – 03 Vernetzung IT Meißen & Käbschütztal	Stadt Meißen und Gemeinde Käbschütztal	investiv 27.560,40 EUR	Aufnahme in Landesförderliste
2025 – 04 Fortschreibung IEK & Analyse zentralörtliche Funktionen Sebnitz, Neustadt i. Sa., Bad Schandau, Stolpen, Hohnstein	Städte Sebnitz, Neustadt i. Sa., Bad Schandau, Stolpen und Hohnstein	nichtinvestiv ca. 40.000 EUR	Aufnahme in Landesförderliste
2025 – 05 Kommunalverbund Region Dresden e. V.	LK MEI, LK SOE, LK Bautzen und LK Mittelsachsen	nichtinvestiv ca. 364.282 EUR	Aufnahme in Landesförderliste
2025 – 06 Marketingmaßnahmen Regionalmarke MEISSNER LAND	LK Meißen	nichtinvestiv ca. 517.528 EUR	mögliche Förderung über GRW-Infra in Abstimmung mit SMWA

nächste Sitzungstermine

- **Planungsausschusses am 28.05.2026, 16.00 Uhr, Radebeul**
- **Verbandsversammlung am 15.09.2026, 16.00 Uhr, Dresden**